

## **Allgemeinverfügung**

### **zur Untersagung der Benutzung des Grundwassers innerhalb des gekennzeichneten Gebietes der Stadt Potsdam**

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als untere Wasserbehörde ordnet gemäß §§ 13 und 18 Abs. Nr. 2 in Verbindung mit § 38 Abs.1 und 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) folgende Allgemeinverfügung an:

#### **I. Anordnung**

1. In dem auf der Karte gekennzeichneten Gebiet (Anlage 1) ist ab sofort untersagt:
  - 1.1 jegliche Grundwasserbenutzung, dabei insbesondere das Entnehmen, das Zutage fördern (z. B. Grundwasserabsenkung), das Zutage leiten und das Ableiten von Grundwasser sowie das Aufstauen, das Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierzu bestimmt oder hierfür geeignet sind und
  - 1.2 das Errichten von Bohrungen, Brunnen und das Einbringen von Erdwärmesonden soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen von seitens der unteren Bodenschutzbehörde veranlassten Untersuchungs-, Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Grundwasserschaden erfolgen.
2. Anträge auf Ausnahmen von dieser Entscheidung sind bei der unteren Wasserbehörde zu stellen, die eine Einzelfallentscheidung zur Grundwassernutzung vornimmt.

Die untere Wasserbehörde kann von der Untersagung der Benutzung des Grundwassers eine Ausnahme erteilen, wenn:

  - a) das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
  - b) die Untersagung der Benutzung im Einzelfall zu einer offenbar unbeabsichtigten Härte führen würde und das Gemeinwohl sowie Belange des Gewässerschutzes der Ausnahme von der Untersagung nicht im Wege stehen.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als untere Wasserbehörde.
4. Die sofortige Vollziehung der Verfügung zu 1.1 und 1.2 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam wirksam.

#### **II. Begrenzung des von dem Verbot betroffenen Gebiet**

Die Allgemeinverfügung gilt örtlich in den dargestellten Grenzen der beigefügten Karte (Anlage 1) sowie in den verzeichneten Flurstücken (Anlage 2).

### III. Hinweis

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 VwVfG wird nur der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung ohne Begründung öffentlich bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung und Begründung mit der dazugehörigen Karte liegen für den Zeitraum eines Monats nach der Bekanntgabe

- a) beim Bereich Umwelt und Natur der Landeshauptstadt Potsdam - Untere Bodenschutzbehörde – Friedrich-Ebert-Straße 79/81, Haus 20, Zimmer 106, Montag bis Donnerstag zwischen 08:30 und 16:00 Uhr sowie am Freitag zwischen 08:30 - 13:00 zur Einsichtnahme öffentlich aus sowie
- b) im Internet unter der Adresse: <http://www.potsdam.de/content/wasserschutz>.

Ein Schaden, den jemand durch Maßnahmen der Ordnungsbehörden erleidet, ist nach § 38 (1a) OBG zu ersetzen, wenn er infolge einer Inanspruchnahme nach § 18 OBG entstanden ist. Nach § 38 (2) b) OBG besteht dieser Ersatzanspruch jedoch nicht, wenn durch die Maßnahmen die Personen oder das Vermögen des Geschädigten geschützt worden ist. Dies ist im vorliegenden Fall zutreffend. Ein Anspruch auf Entschädigung ist somit nicht gegeben.

### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Bauaufsicht, Denkmalpflege, Umwelt und Natur, Bereich untere Wasserbehörde, Friedrich- Ebert- Str. 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam einzulegen.

Der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 in 14469 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Landeshauptstadt Potsdam, den

Der Oberbürgermeister

### Anlagen

- |          |   |
|----------|---|
| Anlage 1 | Karte des Geltungsbereichs der Untersagung der Grundwassernutzung         |
| Anlage 2 | Verzeichnis der Flurstücke, in denen die Grundwassernutzung untersagt ist |